

Satzung

über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen vom

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW 2012 S. 474) und des § 52 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW 2015, S. 886), in seiner Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Bergkamen betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 BHKG zum Schutz der Bevölkerung umfasst die Gewährleistung abwehrender Maßnahmen
 1. bei Brandgefahren (Brandschutz)
 2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz)
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Bergkamen verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 52 BHKG entstandenen Kosten:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Stadt Bergkamen nach § 27 Abs. 1 und 2 BHKG sowie nach § 25 Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) vom 17.11.2009 (GV. NRW. S. 682) werden gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG Entgelte erhoben.
- (2) Entsprechende Veranstaltungen sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen; die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist und regelt diese durch privatrechtliche Vereinbarung. Das Entgelt ergibt sich aus § 5 Abs. 3 Satz 3.

- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung eines Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz bei Einsätzen, der sich jeweils aus den Personal- und Fahrzeugkosten sowie den Kosten für Verbrauchsmittel zusammensetzt sowie die Entgelte für Brandsicherheitswachen werden nach Maßgabe der in den §§ 5 und 6 aufgestellten Grundsätze berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG und bei Brandsicherheitswachen berechnen sich aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung oder Aufbereitung der Fahrzeuge oder Geräte erforderlich machen, wird die dafür benötigte Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.

Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 42,00 Euro berechnet.

- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach der im Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache festgestellten Zeit.

Bei der Gestellung einer Brandsicherheitswache beginnt die Zeiteinheit in der Regel eine halbe Stunde vor der Veranstaltung und endet in der Regel eine halbe Stunde nach der Veranstaltung.

Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein pauschaler Betrag von 21,00 Euro/Std. berechnet.

§ 6 Kosten für Fahrzeuge und Verbrauchsmittel

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 BHKG werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.

- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz alle Fahrzeugkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen je Stunde:

Löschfahrzeuge klein (LF 10)	92,00 Euro
Löschfahrzeuge groß (LF 16 TS, LF 20, TLF 4000)	66,00 Euro
Hubrettungsfahrzeuge (DLK 23, TM 32)	112,00 Euro
Rüstwagen und Hilfeleistungslöschfahrzeuge (RW, HLF 20)	124,00 Euro
Gerätewagen Öl (GW-Öl)	55,00 Euro
Einsatzleitwagen (ELW)	54,00 Euro

- (5) Die Bemessung der Stundenzahl erfolgt nach § 6 Abs. 1 und 2.
- (6) Die Verbrauchsmittel, wie Schaummittel, Ölbindemittel etc. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung entsteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 8

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gem. § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 9 und Abs. 3. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen ist derjenige zur Zahlung verpflichtet, der die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an die Stadt Bergkamen zu zahlen.

- (2) Rückständige Beträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 793) beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen oder sie können ermäßigt werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass der Kosten gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) in Verbindung mit der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178).

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 1 Abs. 2 und 3 wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 11 Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren

Die für die Stadt Bergkamen kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 7 in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2013 außer Kraft.